

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG) Gültig ab: 07.06.2023

1. Anwendungsbereich

Hinweise auf die Verletzung von Menschenrechten, Verstöße gegen Umweltgesetze und -vorschriften sowie Hinweise zu sonstigen Verstößen mit Bezug auf Wirtschaftskriminalität und Informationssicherheit innerhalb der Brand Gruppe und bei unmittelbaren Zulieferern können entsprechend dieser Verfahrensordnung an die Brand Gruppe gemeldet werden.

2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Ansprechpartner und Beauftragter für das Beschwerdeverfahren ist der Compliance Dienstleister Hinweisgeberexperte (Compliance Beratung + Service GmbH). Der Hinweisgeberexperte kann über folgende Beschwerdekanaäle kontaktiert werden:

Meldeplattform | Online-Formular:

<https://brandsupplychain.hinweisgeberexpertemeldeplattform.de/>

E-Mail: info@hinweisgeberexperte.de

Post:

Compliance Beratung + Service GmbH
Hinweismanagement Beschwerdeverfahren
Maximilianstr. 24
80539 München
Deutschland

Die Beschwerden werden von unserem Beauftragten entgegengenommen und von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Brand Gruppe bearbeitet, bei Bedarf mit Unterstützung von weiteren Fachexperten.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Meldung

Die hinweisgebende Person sollte einen Hinweis so konkret wie möglich formulieren und dabei insbesondere die 5 W-Fragen beantworten:

- + Wer? Um wen geht es? Wer ist betroffen?
- + Was? Was ist passiert? Schilderung des Sachverhalts
- + Wann? Wann war der Vorfall?
- + Wie? Wie oft ist es passiert?
- + Wo? Wo hat sich der Vorfall ereignet?

Die Beschwerden gehen bei unserem Beauftragten ein. Die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung und wird über die nächsten Schritte sowie den zeitlichen Verlauf informiert.

Prüfung des Hinweises

Zunächst wird im Rahmen einer Erstbewertung durch unseren Beauftragten geprüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Weitere Voraussetzungen für die Einleitung einer Sachverhaltsklärung sind, dass der geschilderte Vorgang insgesamt als plausibel und grundsätzlich möglich eingeschätzt wird und eine Verletzung eines Gesetzes oder eine schwerwiegende Verletzung einer internen Regel bedeuten könnte. Dabei wird auch geprüft, ob die im Rahmen der Untersuchung stattfindende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.

Ziel der Untersuchung ist die neutrale, kompetente und objektive Klärung des Sachverhalts, der Gegenstand des Hinweises ist. Die Sachverhaltsklärung erfolgt durch hierfür entsprechend geschulte / fachlich geeignete Personen, die unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Diese halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüfen die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und ersuchen die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern werden – soweit zumutbar und angemessen - gemeinsam mit diesen untersucht.

Die Prüfung erfolgt anhand von Unterlagen und Gesprächen und wird nachvollziehbar in einer Fallakte dokumentiert.

Abschluss

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Fortschritt des Verfahrens. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Untersuchungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Jeder Fall schließt mit einem schriftlichen Abschlussbericht, der streng vertraulich ist. Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur soweit erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig und entsprechend Art und Schwere der festgestellten Verstöße.

Der Abschlussbericht enthält Sanktionen und geeignete Maßnahmen, um die Missstände abzustellen und ähnliche Verstöße zukünftig zu vermeiden. Die hinweisgebende Person erhält nach Abschluss der Untersuchung eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, sofern rechtlich zulässig.

Die Fallakten, bei denen kein begründetes Interesse an einer Aufbewahrung besteht, werden einmal jährlich gelöscht.

4. Schutz vor Benachteiligungen und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde

Hinweisgebende Personen, die gutgläubig Hinweise abgeben, um Missstände aufzudecken, genießen einen besonderen Schutz. Unser Beauftragter und die intern zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Brand Gruppe gewährleisten, dass die hinweisgebende Person durch Vertraulichkeit und, sofern rechtlich möglich, durch Sicherstellung ihrer Anonymität geschützt wird. Für die Hinweisbearbeitung bedeutet dies, dass die Identität der hinweisgebenden Person ausschließlich Personen, die für die Entgegennahme und Prüfung von Hinweisen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt wird.

Die Brand Gruppe stellt über das Beschwerdeverfahren sicher, dass hinweisgebende Personen, die einen hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, nicht in ihrer Hinweisabgabe behindert, eingeschränkt oder beeinflusst werden.

Namentlich bekannte hinweisgebende Personen müssen nach Abgabe eines Hinweises keine Benachteiligungen, wie beispielsweise Auftragsentzug, Kündigungen, Diskriminierung oder ähnlich gelagerte Vergeltungsmaßnahmen fürchten.

5. Unzulässige Meldungen

Ausdrücklich nicht zulässig sind Hinweise, die Dritte oder Beschäftigte mit böser Absicht und wider besseren Wissens beschuldigen. Solche Hinweise, die offenkundig ausschließlich andere Personen schädigen, denunzieren oder verunglimpfen sollen, werden nicht bearbeitet. In diesen Fällen genießt die hinweisgebende Person keinen besonderen Schutz vor Benachteiligungen und kann in Haftung genommen werden.